

**VII. (Missbräuchliche Privattaufe.)** Ein Pfarrer wird von dem Chef eines adeligen Hauses seiner Pfarre ersucht, an einem neugeborenen Sprößling die Privattaufe, d. h. die Spendung des Tauffakmentes mit Hintweglassung aller rituellen Ceremonien vorzunehmen. Die Taufzeremonien würde ein hochgestellter Priester in Frankreich, wohin die Familie sich demnächst begibt, nachtragen. Darf dem Ansuchen stattgegeben werden?

Der Kodex (can. 759) gestattet die Privattaufe im angegebenen Sinne nur bei Vornahme der Nottaufe durch Nichtpriester oder Nichtdiakone, ferner mit Zustimmung des Bischofs bei bedingter Wiedertaufe von Häretikern. Doch besteht, wie Leitner, Handbuch des katholischen Kirchenrechtes, IV., 48, berichtet, in Frankreich tatsächlich die geschilderte missbräuchliche Privattaufe und bemühen sich die Bischöfe schon seit einiger Zeit, den Abusus abzuschaffen. Der Pfarrer wird also unter Hinweis auf die kirchliche Vorschrift das Ansuchen ablehnen, beziehungsweise den Bittsteller belehren.

Graz.

Dr. J. Haring.

**VIII. (Illegitimität und Benefizienerwerb.)** Veranlaßt durch die unter diesem Schlagwort in der Quartalschrift 1921, S. 313, veröffentlichten Notiz wurde nachstehender Fall zur Beurteilung eingesandt: Robert, unehelicher Abkunft, wurde 1905 mit Dispensation vom defectus natalium legitimorum zu den höheren Weißen befördert und erhielt 1915 ein Pfarrbenefizium. Um eine Dispensation vom Mangel der ehelichen Geburt für die Erlangung eines Benefiziums hat er sich nicht beworben. Ist die Verleihung der Pfarre ungültig? Wie kann die Angelegenheit in Ordnung gebracht werden?

Seit der Rechtskraft des Kodex ist mit der Dispensation für die höheren Weißen auch die Dispensation für den Erwerb von Kuratbenefizien (ausgenommen die im päpstlichen Konsistorium zur Verleihung gelangenden und gewisse höhere Kirchenämter: can. 991, § 3) gegeben. Nicht aber war dies nach früherem Rechte der Fall. Vielmehr war die Verleihung einer Pfarre an einen Illegitimen an sich ungültig. Vgl. Hirschius, Kirchenrecht, II, 478. Im vorliegenden Falle wäre zu erheben, ob nicht gleichzeitig mit der Dispensation für die höheren Weißen auch eine Dispensation für den Erwerb eines Benefiziums erbetteln und erlangt wurde, worüber die Alten der bischöflichen Kanzlei Aufschluß gewähren. Wurde tatsächlich nur für die Weihe Dispensation erteilt, so ist im Wege des bischöflichen Ordinariates um Sanation der Pfarrverleihung beim Apostolischen Stuhle anzusuchen. Die vom parochus putativus vorgenommene Jurisdiktionsakte sind gültig. Vgl. can. 209 Cod. juris can. Die Sanation hat die Bedeutung, daß auch der Früchtebezug sanktioniert und überhaupt für die Zukunft Ordnung geschaffen wird. Von selbst tritt eine Sanation nicht ein.

Graz.

Dr. J. Haring.